

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderspielplätze Wasbek“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wasbek.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Wasbek.

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Schriftführer-in und der/ dem Kassenwart-in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die

Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von der/ dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/ dem Stellvertreter- in, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der/der Vorsitzenden, bei Verhinderung, vom Stellvertreter- in geleitet. Ist auch diese/ dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neuen Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes über die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

Wasbek, im März 2021